

Allgemeine geschäftliche Verkaufs- und Lieferbedingungen

Einschließlich Datenverarbeitungsabkommen

Aktuelle Version: 1. September 2024

BITTE LESEN SIE DIESE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTSKUNDEN, EINSCHLIESSLICH DER DATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG, DIE TEIL DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IST, SORGFÄLTIG DURCH. DURCH DAS HERUNTERLADEN, DEN ZUGRIFF ODER DIE NUTZUNG DER GOMIBO-MATERIALIEN ERKLÄRT SICH DER KUNDE MIT DIESEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND ALLEN DURCH VERWEIS EINBEZOGENEN BEDINGUNGEN EINVERSTANDEN.

Artikel 1 - Definitionen

Die in dieser Vereinbarung definierten Begriffe, in fett gedruckten Buchstaben, haben die gleiche Bedeutung wie in diesem Artikel definiert. In diesem Abkommen gelten die folgenden Begriffe und Definitionen:

Account: bezieht sich auf das bei Gomibo geführte Benutzerkonto des Kunden auf der Website und/oder der Gomibo-Plattform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vereinbarung: Die aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden von Gomibo, einschließlich der Datenverarbeitungsvereinbarung und der Anhänge, sowie einschließlich aller Unterlagen, die durch Verweis in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen wurden.

API-Dienste: "API" steht für "application programming interfaces". Diese Dienste sind aufgebaut durch eine direkte Internetverbindung zwischen den Produkten und Diensten des Kunden, den IT-Produkten und Dienstleistungen von Gomibo, über die Daten gesendet werden, oder CSV-Dateien, durch die Daten ausgetauscht werden.

Apple-Geräte: bezieht sich auf iPhones (Smartphones), iPads (Tablets), AirPods (kabellose Kopfhörer) und andere Geräte, die von Apple Inc. hergestellt werden.

Anspruch: bezieht sich auf Ansprüche, Klagen, Forderungen oder Verfahren Dritter.

Anwendungen und Dienste von Drittanbietern: bezeichnet internetbasierte oder offline-fähige Softwareanwendungen, Betriebssysteme, Dienste, andere Arten von Datenbanken oder IT-Komponenten und andere elektronische Hardware von Drittanbietern, die mit den IT-Produkten und -Dienstleistungen von Gomibo interagieren, um die gesamte Bandbreite an Funktionen zu ermöglichen.

Auftragsverarbeiter: hat die in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegte Bedeutung.

Ausfall: bezeichnet die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit eines oder mehrerer Gomibo IT-Produkte und -Dienstleistungen aufgrund einer Unterbrechung oder eines Ausfalls der Energieversorgung, insbesondere der Stromversorgung, des Internets oder sonstiger Telekommunikationsinfrastrukturen dritter Parteien.

CSV Dateien: bezieht sich auf elektronische Dateien, die vertrauliche Informationen über Waren und Dienstleistungen von Gomibo enthalten.

Dashboard: bezieht sich auf Gomibos Kundenportal, das auf der Website verfügbar ist.

Dateninhaber/in: bezieht sich die identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.

Datenschutz-Grundverordnung (GDPR): bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verwendung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Datenschutzverstöße: bezeichnet eine Verletzung von Sicherheitsinformationen, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten führt.

Datum des Inkrafttretens: bezeichnet den ersten Zeitpunkt, an dem der Kunde/die Kundin die Inhalte von Gomibo herunterlädt, sich registriert, auf sie zugreift oder sie nutzt. Es sei denn, im individuellen Vertragsangebot wurde ein anderes Datum vereinbart. In diesem Fall gilt das entsprechende, andere Datum.

Dokumentierung: bezeichnet die Ressourcen der Entwickler in Bezug auf die Implementierung und Nutzung der Gomibo IT-Produkte und Dienstleistungen, die auf der Website verfügbar sind.

Endnutzer / Endkunde: bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die die IT-Produkte und -Dienstleistungen von Gomibo letztlich nutzt und/oder als Käufer oder Kunde/die Kundin auftritt sowie eine Person, die mit einem Kunden von Gomibo einen Vertrag im Fernabsatz (online) im Rahmen eines Streckengeschäfts abschließt oder abschließen möchte, wohingegen der Kunde/die Kundin als Streckengeschäftspartner auftritt.

Fehlermeldung(en): bezeichnet eine Meldung, die erscheint, wenn die Nutzung der Gomibo IT-Produkte und -Dienste einem Kunden/einer Kundin oder Endnutzer aufgrund eines Fehlers in den Gomibo IT-Produkten und -Diensten verweigert wird.

Geräte: elektronische Hardware, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich Mobiltelefone und Tablets.

Geschäftszeiten: bezieht sich auf die Geschäftszeiten von Gomibo, die an einem Geschäftstag von 09:00 bis 17:30 Uhr (Amsterdamer Zeit) dauern.

Gomibo: ist die nach niederländischem Recht gegründete MobielWerkt B.V. (Belsimpel/Gomibo) mit Sitz in Groningen, Niederlande, und Hauptgeschäftsstelle in der Waagstraat 1, 9712 JX, Groningen, eingetragen im Handelskammerregister unter der Nummer 02093714 und der Umsatzsteuernummer NL819148003B01.

Gomibo Waren und Dienstleistungen: bezeichnet alle physischen Waren und Dienstleistungen, die von Gomibo über die Website, die Plattform, das Dashboard, die API-Dienste oder andere Quellen (Play Store und App Store) dem Kunden/der Kundin und/oder Endnutzer/innen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich Geräte, Zubehör und Telekommunikationsverträge (z. B. Mobilfunk, Festnetz und Internet).

Gomibo IT-Produkte und Dienstleistungen: bezeichnet alle Produkte und Dienstleistungen, die von Gomibo über die Website, die Plattform, das Dashboard oder andere Quellen (einschließlich, aber nicht ausschließlich GitHub, Play Store und App Store) angeboten werden, die eine/n Kundin/Kunden während des gesamten Customer Lifecycles unterstützen. Zu den Produkten und Dienstleistungen gehören:

- Instandhaltung
- Support
- Gomibo SDKs;
- Gomibo APIs;
- Gomibo Apps;
- Gomibo Widgets;
- Gomibo Add-ons;
- Gomibo Software;
- Gomibo SaaS;
- Gomibo Demoplattformen;
- Gomibo Beispielprojekte.

Gomibo Material(ien): bezeichnet alle oder einen Teil der Gomibo IT-Produkte und -Dienstleistungen, die Plattform, die Dokumentation, das Dashboard, die Website, die App für Android und iOS, die API-Dienste und alle damit verbundenen Dokumente, die von Gomibo bereitgestellt werden.

Großgeschäftskunden: Kunden, die die Leistungen für Großabnehmer selbst im Rahmen des Anmeldevorgangs in Anspruch oder einen Mitarbeiter von Team Business autorisiert haben, diese für den Kunden in Anspruch zu nehmen.

Inflation: bezeichnet die Inflation des Euroraums (HVPI All Items Euro Area), wie sie auf <http://ec.europa.eu/eurostat/web/main/home> (oder einer von Eurostat verwendeten zukünftigen Ersatz-Website) zu finden ist.

Kunde/Kundin: bezeichnet die Rechtsperson, die die Inhalte von Gomibo herunterlädt, darauf zugreift oder nutzt und/oder als Käufer/in oder Auftraggeber/in auftritt, mit Gomibo einen Vertrag im Fernabsatz (online) abschließt oder abschließen möchte oder für den/die Gomibo ein Angebot macht oder eine Lieferung/Leistung erbringt.

Mark(en): bezeichnet alle Markennamen, Urheberrechte, Patente, Dienstleistungsmarken, Markenzeichen, Handelsbezeichnungen, Produktnamen, Logos, Slogans und alle Registrierungen oder Anträge auf Registrierung eines der zuvor genannten geistigen Eigentümer.

Möglicher Betrug: Dies bezieht sich auf den Fall, dass eine Bestellung von einem Endkunden über den Kunden bei Gomibo aufgegeben wurde, die durch die Angabe falscher Informationen zustande gekommen ist, mit der Folge und

dem Zweck, dass die Rechnung für die Bestellung nicht vom Endkunden bezahlt wird. Dies umfasst auch den Fall, dass der Endkunde fälschlicherweise behauptet, dass seine Bestellung nicht geliefert wurde, während die Unterlagen oder Nachforschungen von Gomibo zu dem fehlenden Artikel etwas anderes ergeben.

Monatliche Verfügbarkeitsrate: bezeichnet die Verfügbarkeit von Gomibo IT-Produkten und -Dienstleistungen pro Kalendermonat, berechnet für einen einzelnen Gomibo-Dienst gemäß der folgenden Formel: monatliche Verfügbarkeitsrate in Prozent = $(100\% - \text{Nichtverfügbarkeitszeit})$.

Nichtverfügbarkeitszeitraum: bezeichnet den Zeitraum in Prozent, in welcher ein einzelner Gomibo-Dienst in einem bestimmten Monat gemäß dem Gomibo-Dienststatus nicht zur Nutzung zur Verfügung steht.

Outlet-Modell: bezieht sich auf Waren, die dem Kunden als solche angeboten werden.

Partei / Parteien: bezeichnet Gomibo und den Kunden/die Kundin individuell oder gemeinsam.

Personenbezogene Daten: sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen und die Gomibo im Rahmen des Vertrags im Auftrag des Kunden verarbeitet.

Plattform: bezieht sich auf die Plattform von Gomibo, die für Geschäftskunden und Streckengeschäfte genutzt wird.

Planmäßige Wartung: bezeichnet eine Wartung, die von Gomibo im Voraus geplant wird.

Sicherheitsmaßnahme(n): bezeichnet jedes Verfahren, Protokoll, Grundsatzdokument oder jede andere Maßnahme, die zum Zweck der Risikominderung von Gomibo ausgearbeitet oder vorgeschlagen wird.

Steuer(n): bezeichnet alle anwendbaren lokalen, bundesstaatlichen, staatlichen und nationalen Steuern. Umfasst auch Gebühren, Abgaben, Zuschläge und Quellensteuern oder ähnliche Steuern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mehrwertsteuer, GST, Umsatzsteuer und/oder Nutzungssteuer.

Streckengeschäft(e): bezeichnet eine Bestellung, die ein Endkunde bei einem Kunden aufgibt, der IT-Produkte und -Dienstleistungen von Gomibo nutzt, wobei Gomibo die Bestellung direkt an den Endkunden zum Nutzen des Kunden Großliefert.

Ticket: bezieht sich auf eine E-Mail oder SMS, die an business@gomibo.com oder zakelijk@belsimpel.nl gesendet wird. Zudem bezieht sich dieser Begriff auf Anfragen, die über das Kontaktformular auf der Website übermittelt werden.

Ungeplante Wartungsarbeiten: sind Wartungsarbeiten, die aufgrund unerwarteter Ereignisse, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, durch höherer Gewalt und wesentlicher Sicherheits-Updates erforderlich oder notwendig geworden sind.

Updates: bezeichnet die Verbesserung der Funktionalitäten und Eigenschaften der bestehenden Gomibo IT-Produkte und Dienstleistungen, des Dashboards, der Website und der Plattform.

Upgrades: bezeichnet neu hinzugefügte Funktionalitäten und Eigenschaften zu bestehenden Gomibo IT-Produkten und Dienstleistungen, dem Dashboard, der Website und der Plattform.

Verantwortlicher: hat die in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegte Bedeutung.

Verarbeitung: bezieht sich auf einen Prozess oder eine Reihe von Prozesse im Zusammenhang mit der Vereinbarung, die an personenbezogenen Daten oder an Sätzen personenbezogener Daten durchgeführt wird, unabhängig davon, ob dies auf automatisierte Weise erfolgt oder nicht. Zu diesen Vorgängen gehören das Sammeln, Aufzeichnen, Organisieren, Strukturieren, Speichern, Anpassen oder Verändern, Abrufen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreitung oder andere Bereitstellung, Abgleichen oder Kombinieren, Beschränken, Löschen oder Vernichten.

Vereinbarung: bezieht sich auf die Vereinbarung zwischen dem Kunden und Gomibo, bestehend aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden, dem personalisierten Angebot und anderen schriftlichen Unterlagen, die zwischen den Parteien vereinbart wurden. Dies kann die IT-Produkte und -Dienstleistungen von Gomibo sowie die physischen Waren und Dienstleistungen von Gomibo umfassen.

Vertrauliche Informationen: bezieht sich auf alle Informationen, die sich auf die offenlegende Partei oder die empfangende Partei beziehen und die zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei als vertraulich oder geschützt gekennzeichnet sind oder anderweitig in einer Weise offengelegt werden, dass eine vernünftige Person ihren vertraulichen Charakter verstehen würde, unabhängig von der Form, in der sie offengelegt wird (z. B. mündlich, schriftlich, elektronisch oder in anderer greifbarer Form). Zu den vertraulichen Informationen gehören unter anderem Algorithmen, Formeln, Software, Prozesse, Ideen, Know-how, Erfindungen (ob patentierbar oder nicht), andere technische, geschäftliche, finanzielle, Kunden- und Produktentwicklungspläne, Prognosen, Strategien, Richtlinien, Technologie und maßgeschneiderte Angebote. Zu den vertraulichen Informationen gehören keine Informationen, die:

- (a) ohne Vertragsverletzung allgemein bekannt sind oder werden;
- (b) der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung rechtmäßig bekannt waren und nicht

direkt oder indirekt von der offenlegenden Partei bezogen wurden, wie aus den schriftlichen Aufzeichnungen der empfangenden Partei hervorgeht;

(c) von der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, der zur uneingeschränkten Offenlegung berechtigt ist, wie aus den schriftlichen Aufzeichnungen der empfangenden Partei hervorgeht; oder

(d) von der empfangenden Partei unabhängig unter Umständen entwickelt wurden, die keinen Verstoß gegen diese Vereinbarung durch die empfangende Partei darstellen, ohne dass vertrauliche Informationen verwendet wurden, wie aus den schriftlichen Aufzeichnungen der empfangenden Partei hervorgeht.

Website(s): bezeichnet die Web-Domain von Gomibo, die einschließlich der Dokumentation, des Supports, der Demo-Umgebung gilt. Dazu zählen ebenfalls alle anderen Webseiten, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich sämtliche Domains von Belsimpel und Gomibo.

Werktag: bezieht sich auf jeden Tag außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag in den Niederlanden.

Artikel 2 - Anwendbarkeit

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Kommunikationen, Kostenvoranschläge und die Ausführung von Aufträgen und Lieferungen von Gomibo-Waren und -Dienstleistungen an Kundinnen und Kunden und/oder Endnutzer/innen oder Endkunden/Endkundinnen, einschließlich der Gomibo-Materialien und jeglicher Rechtsbeziehungen (Lieferung, Herunterladen, Zugriff, Integration, Nutzung und jede andere Interaktion), bei der Gomibo als potenzieller oder tatsächlicher Lieferant der Gomibo-Materialien agiert.
2. Gomibo weist in jedem Fall von Kunden vorgelegte ergänzende und/oder abweichende Bedingungen zurück. Es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und in schriftlicher Form Gegenteiliges vereinbart. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bedingungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und Gomibo sind die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen stets vorrangig.
3. Die Anwendbarkeit von Einkaufsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des/der Kunden/Kundin wird ausdrücklich abgelehnt und ist nicht auf den Vertrag anwendbar.
4. Diese Vereinbarung hebt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf denselben Sachverhalt auf.
5. Gomibo behält sich das Recht vor, den Vertrag von Zeit zu Zeit zu ergänzen, zu überarbeiten oder zu ändern, worüber der Kunde/die Kundin mindestens dreißig (30) Tage vorher schriftlich per E-Mail oder über das Gomibo Dashboard informiert wird. Nur Gomibo ist berechtigt, einseitige Änderungen des Vertrages vorzunehmen.
6. Der Abschluss der Vereinbarung beinhaltet keine Exklusivrechte für Gomibo.
7. Artikel 6:254 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek) ist nicht auf die Klauseln für Dritte in diesem Vertrag anwendbar, es sei denn, der betreffende Dritte ist ein assoziiertes Unternehmen von Gomibo.
8. Wenn der Kunde ausdrücklich angibt, dass er mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden ist, oder wenn der Kunde nicht gesetzlich vertreten wird, darf der Kunde die Gomibo-Materialien nicht verwenden.

Article 3 – Account und Registrierung

1. Gomibo Business wird normalen Verbrauchern nicht angeboten und ist für sie nicht verfügbar.
2. Der Kunde/die Kundin muss einen Account auf der Website oder der Gomibo-Plattform erstellen, um allgemeine Informationen abzurufen und zur Verfügung stellen zu können, Zahlungsinformationen abzurufen und zur Verfügung zu stellen, Rechnungen herunterzuladen, Bestellinformationen zu überprüfen, Einblicke und andere relevante Informationen abzurufen und Zugang zu den Gomibo-Diensten und deren Nutzung während der Laufzeit des Vertrages zu ermöglichen.
3. Der Kunde/die Kundin garantiert, dass alle im Account angegebenen Informationen jederzeit vollständig, korrekt und wahrheitsgemäß sind. Der Kunde/die Kundin muss die Anmeldeinformationen für den Account sicher aufbewahren und diese Informationen nur im Bedarfsfall an die eigene Geschäftsverwaltung weitergeben. Der Kunde/die Kundin ist für alle Aktivitäten, die über seinem Account erfolgen, verantwortlich.
4. Der Kunde/die Kundin darf weder Gomibo-Materialien verwenden noch ein Konto auf der Website oder der Gomibo-Plattform erstellen, um kriminelle Aktivitäten durchzuführen. Außerdem ist es nicht möglich für den Kunden/ die Kundin etwas zu bestellen, wenn der Kunde/die Kundin die von Gomibo festgelegten Kundenakzeptanzkriterien nicht erfüllt. Die Kundenakzeptanzkriterien können per E-Mail an business@gomibo.com oder zakelijk@belsimpel.nl angefragt werden.
5. Der Kunde/die Kundin ist unter jeglichen Umständen verantwortlich für alle Bestellungen, die von seinem Account auf der Website, der Gomibo-Plattform, den API-Diensten oder über andere Gomibo IT-Produkte und -

Dienste getätigt werden. Dies gilt einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, für Bestellungen, die in betrügerischer Absicht und ohne Zustimmung des Kunden getätigt werden.

6. Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, jede von Gomibo erhaltene Auftragsbestätigung zu überprüfen, um betrügerische Bestellungen sofort zu erkennen. Bei Bestellungen im Zusammenhang mit möglichem Betrug muss der Kunde/die Kundin Gomibo unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
7. Eine betrügerische Bestellung, die der Kunde bei Gomibo aufgibt, erfolgt auf Risiko und Kosten des Kunden. Wenn eine Rechnung aufgrund einer Bestellung mit möglichem Betrug nicht bezahlt wird, muss der Kunde Gomibo entschädigen. Der Kunde kann dies durch Zahlung der entsprechenden Rechnung tun.

Artikel 4 – Bereitstellung von Angeboten

1. Alle Angebote, Offerten und sonstigen Mitteilungen von Gomibo sind unverbindlich und freibleibend, es sei denn, Gomibo hat schriftlich etwas anderes angegeben, und zwar mit einer bestimmten Dauer, während der das Angebot zur Annahme bereitsteht.
2. Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich, dass die Informationen, die er Gomibo zur Verfügung gestellt hat oder in seinem Namen zur Verfügung gestellt wurden und auf die sich Gomibo bei der Erstellung seines Angebots beruft, richtig und vollständig sind.
3. Gomibo haftet nicht für offenkundige Fehler oder Irrtümer im Angebot oder im Kostenvoranschlag.
4. Gomibo behält sich das Recht vor, Bestellungen von Gomibo-Waren und -Dienstleistungen oder Gomibo-IT-Produkten und -Dienstleistungen ohne Angabe von Ursachen abzulehnen beziehungsweise eine Vorauszahlung zu verlangen, bevor die Bestellung von Gomibo angenommen wird.
5. Alle Angebote, die über die Gomibo-Verbraucherwebsite(s) kommuniziert werden, gelten nicht für große Geschäftskunden, sofern im Geschäftsportal nicht anders angegeben.

Artikel 5 – Preise

1. Es gelten ausschließlich die Preise, die über die Website, die Gomibo-Plattform, die Gomibo-App, durch andere Gomibo-Materialien oder durch das einvernehmlich unterzeichnete Angebot mitgeteilt werden. Der Kunde/die Kundin kann unter keinen Umständen Rechte aus anderen Preisen geltend machen, die über andere Wege als die Website, die Gomibo-Plattform, die Gomibo-App, andere Gomibo-Materialien oder die gemeinsam unterzeichnete Offerte oder das Angebot kommuniziert werden.
2. Alle Preise beinhalten weder Steuern noch andere Abgaben, die von der Regierung erhoben werden.
3. Alle Preise sind in Euro (EUR) angegeben, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
4. Der Kunde kann aus einem von Gomibo erstellten Kostenvoranschlag oder Budget keine Rechte oder Erwartungen ableiten, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Gomibo ist berechtigt, alle Preise auf der Website, der Gomibo-Plattform, der Gomibo-App und anderen Gomibo-Materialien jederzeit anzupassen.
6. Der Kunde/die Kundin erklärt sich damit einverstanden, dass die Zahlungsverpflichtungen in dem Moment entstehen, in dem die erste Bestellung auf der Website, der Gomibo-Plattform, der Gomibo-App oder den API-Diensten aufgegeben und von Gomibo elektronisch gegenüber dem Kunden oder Endnutzer bestätigt wurde.
7. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Bestellungen mit dem (niedrigeren) Preis, der auf der/den Verbraucher-Website(s) angegeben ist. Der Kunde ist nur zu Bestellungen mit dem auf dem Geschäftsportal angegebenen Preis berechtigt.

Artikel 6 – Zahlungen

1. Die Zahlung hat vor der Lieferung der Gomibo-Waren und -Dienstleistungen zu erfolgen, es sei denn, Gomibo hat schriftlich darauf hingewiesen, dass die Zahlung nach der Lieferung der Gomibo-Waren und -Dienstleistungen, aber innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgen kann.
2. Gomibo unterstützt nur Zahlungsarten, die auf der Website, der Gomibo-Plattform oder der Gomibo-App angegeben sind. Andere Zahlungsarten sind möglicherweise auf Nachfrage anwendbar.
3. Gomibo akzeptiert keine Überweisungen, die ohne schriftliche Genehmigung für Gomibo Waren und Dienstleistungen und Gomibo IT-Produkte und Dienstleistungen erfolgen. Gomibo wird Zahlungen per Überweisung nur in einer offiziellen schriftlichen Vereinbarung akzeptieren, in der die Häufigkeit der Zahlungen und alle zusätzlichen Bestimmungen festgelegt sind und die von den beteiligten Parteien unterzeichnet wurde. Wenn der Kunde/die Kundin den Rechnungsbetrag per Überweisung bezahlt, hat Gomibo jederzeit das Recht, die unaufgeforderte Zahlung an die Kontonummer des Auftraggebers zurückzuüberweisen. Die Zahlungsverpflichtung des/der Kunden/Kundin bleibt so lange bestehen, bis die Zahlung des Rechnungsbetrags durch eine genehmigte Zahlungsmethode erfolgt ist.

4. Nur wenn Gomibo und der Kunde/die Kundin oder Endnutzer sich auf eine Zahlung nach der Lieferung von Gomibo-Waren und -Dienstleistungen per Überweisung einigen, wird eine Rechnung an die vom Kunden oder Endnutzer angegebene Rechnungs-E-Mail-Adresse geschickt. Die Zahlung muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen, es sei denn, beide Parteien haben schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Als Datum der Zahlung gilt das Datum der auf dem Bankkonto von Gomibo verzeichneten Gutschrift.
5. Nur wenn Gomibo und der Kunde/die Kundin eine Zahlung für die Nutzung der Gomibo IT-Produkte und -Dienstleistungen per Überweisung vereinbaren, wird eine Rechnung an die vom Kunden angegebene Rechnungs-E-Mail-Adresse geschickt. Die Zahlung hat innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen, es sei denn, beide Parteien haben schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Als Zahlungsdatum gilt das Datum der auf dem Bankkonto von Gomibo verzeichneten Gutschrift.
6. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Kunde/die Kundin/die Kundin sofort in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. Zudem hat Gomibo das Recht, die Bereitstellung der bestellten Gomibo-Waren und -Dienstleistungen oder Gomibo-IT-Produkte und -Dienstleistungen auszusetzen oder zu beenden, bis der Kunde/die Kundin/die Kundin alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
7. Wenn eine Zahlung per Überweisung für Gomibo mit zusätzlichen Bankgebühren verbunden ist, hat Gomibo das Recht, diese zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
8. Der Kunde/die Kundin hat die fälligen Beträge innerhalb der in den Artikeln [6.4] und [6.5] genannten Fristen nach dem Rechnungsdatum zu zahlen, sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Der Kunde/die Kundin ist nicht berechtigt, Zahlungen auszusetzen oder fällige Beträge zu verrechnen.
9. Die vom Kunden geleisteten Zahlungen dienen zunächst zur Begleichung der fälligen Zinsen und Kosten und anschließend zur Begleichung der am längsten ausstehenden fälligen Rechnungen, selbst dann, wenn der Kunde/die Kundin/die Kundin angibt, dass sich die Zahlung auf eine zu einem späteren Zeitpunkt versandte Rechnung bezieht.
10. Im Falle einer Beanstandung der Rechnungsbeträge in redlicher Absicht muss der Kunde/die Kundin Gomibo innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der betreffenden Rechnung eine entsprechende Mitteilung mit Angabe des strittigen Betrags und der Gründe für die Beanstandung zukommen lassen. Wenn der Kunde/die Kundin den Betrag einer Rechnung bestreitet, wird die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung innerhalb der in den Artikeln [6.4] und [6.5] genannten Fristen dadurch nicht ausgesetzt. Die Parteien werden in angemessene Verhandlungen über den strittigen Betrag treten. Wenn Gomibo die Beanstandung für gerechtfertigt hält, stellt Gomibo eine Gutschriftrechnung aus und erstattet den strittigen Betrag.
11. Die in den Artikeln [6.4] und [6.5] genannten Bedingungen sind als strenge Fristen im Sinne von Artikel 6:83(a) des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen. Wenn der Kunde/die Kundin oder der Endnutzer/die Endnutzerin die fälligen Beträge nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, gerät der Kunde/die Kundin oder der/die Endnutzer/in von Rechts wegen in Verzug und Gomibo ist unbeschadet seiner/ihrer sonstigen Rechte befugt, dem Kunden/der Kundin oder dem/der Endnutzer/in ab dem Datum des Ablaufs der entsprechenden Rechnung bis zum Datum der Fälligkeit der Zahlung die gesetzlichen Handelszinsen auf den vollen fälligen Betrag in Rechnung zu stellen. Der/die Kunde/in oder Endnutzer/in haftet auch für alle entstandenen außergerichtlichen und gerichtlichen Inkassokosten. Die Höhe der Gomibo zustehenden außergerichtlichen Inkassokosten wird gemäß den Inkassotarifen der niederländischen Anwaltskammer berechnet, mit einem Mindestbetrag von dreihundertvierzig Euro (340,00 €).

Artikel 7 – Rechnungsstellung

1. Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, die von Gomibo übermittelten Rechnungen gemäß den in dieser Vereinbarung, der Website, der Gomibo-Plattform, der Gomibo-App, dem Kundenkonto oder dem Angebot festgelegten Bedingungen zu bezahlen.

Artikel 8 – Lizenzen

1. Gomibo kann dem Kunden nach förmlicher schriftlicher Vereinbarung und auf der Grundlage eines Mindestauftragsvolumens eine begrenzte, nicht exklusive, nicht übertragbare, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der von Gomibo zur Verfügung gestellten API-Dienste oder CSV-Dateien ausschließlich zum Zweck der Nutzung der Gomibo-Materialien für Streckengeschäfte gemäß den Bedingungen des Vertrags und der jeweiligen Nutzungsanweisung, die dem Kunden von Zeit zu Zeit mitgeteilt wird, gewähren.

2. Gomibo kann nach eigenem Ermessen ein Konto oder eine Lizenz im Zusammenhang mit den API-Diensten und der Bereitstellung von CSV-Dateien mit sofortiger Wirkung, ohne vorherige Ankündigung und ohne Angabe von Gründen kündigen oder aussetzen.
3. Gomibo kann nach eigenem Ermessen ein Konto oder eine Lizenz mit sofortiger Wirkung, nach vorheriger Ankündigung, kündigen oder aussetzen, sofern ein tatsächlicher oder vermuteter Verstoß gegen den Vertrag oder gegen geltende Gesetze und Vorschriften durch den Kunden/die Kundin vorliegt beziehungsweise ein Dritter behauptet, dass die Gomibo-Materialien oder deren Nutzung durch den Kunden/die Kundin die (geistigen Eigentums-)Rechte dieses Dritten verletzen, und zwar ungeachtet seiner sonstigen Rechte aus dem Vertrag.

Artikel 9 – Eigentumsvorbehalt

1. Alle an den Kunden/die Kundin oder Endkunden gelieferten Waren und Dienstleistungen von Gomibo bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen, einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten, Eigentum von Gomibo.
2. Der Kunde/die Kundin oder Endabnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Waren und Dienstleistungen von Gomibo sorgfältig behandelt und gegen die üblichen Risiken geschützt werden. Der Kunde/die Kundin oder Endabnehmer darf die gelieferten Waren und Dienstleistungen von Gomibo nur mit schriftlicher Zustimmung von Gomibo vermieten, zur Nutzung überlassen und/oder ein (stilles) Pfandrecht darauf errichten, solange der Kunde/die Kundin die Zahlungsverpflichtungen, einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten an Gomibo, nicht vollständig erfüllt hat.
3. Wenn Gomibo Eigentümer der bereitgestellten Gomibo-Waren und -Dienstleistungen ist, wird der Kunde/die Kundin oder Endabnehmer Gomibo unverzüglich benachrichtigen, wenn die Gomibo-Waren und -Dienstleistungen aufgrund einer Forderung eines Dritten zwangsvollstreckt werden (oder die Zwangsvollstreckung droht). Außerdem wird der Kunde/die Kundin bzw. Endabnehmer (in diesem Fall) Gomibo mitteilen müssen, wo sich die Gomibo-Waren und -Dienstleistungen befinden, die Eigentum von Gomibo sind.
4. Wenn der Kunde/die Kundin oder Endabnehmer die in Artikel [9] genannten Verpflichtungen nicht (ordnungsgemäß) erfüllt, muss der Kunde/die Kundin zunächst auf Aufforderung von Gomibo die Gomibo-Waren und -Dienstleistungen innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden auf eigene Kosten und eigener Haftung an Gomibo zurücksenden, was daraufhin zur automatischen Beendigung des Vertrags und/oder der schriftlichen Auftragsbestätigung der betreffenden Gomibo-Waren und -Dienstleistungen führt.
5. Im Falle einer Pfändung oder eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs wird der Kunde/die Kundin den jeweiligen Gerichtsvollzieher oder den Verwalter der Pfändung unverzüglich über die (Eigentums-)Rechte von Gomibo in Kenntnis setzen. Der Kunde/die Kundin oder Endabnehmer garantiert, dass jede Pfändung der Waren und Dienstleistungen von Gomibo unverzüglich aufgehoben wird.

Artikel 10 (Teil A) – Lieferung und Empfang

1. Alle von Gomibo über die Website, die Gomibo-Plattform, die Gomibo-App, die API-Dienste, die Angebote, die Partner und/oder andere Kanäle mitgeteilten (Liefer-)Termine sind ungefähre (Liefer-)Termine und werden auf der Grundlage der Gomibo zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bekannten Daten und Umstände festgelegt. Wenn eine Änderung der (Liefer-)Daten und/oder Umstände zu einer Verzögerung führt, wird der Liefertermin verschoben.
2. Bei Überschreitung der mitgeteilten (Liefer-)Termine werden Gomibo und der Kunde/die Kundin bzw. Endabnehmer eine angemessene Verlängerung der (Liefer-)Tage oder Fristen vereinbaren.
3. Der Kunde/die Kundin ist für die Richtigkeit der Lieferangaben des Endabnehmers verantwortlich. Alle Änderungen müssen Gomibo unverzüglich mitgeteilt werden.
4. Wenn der Kunde/die Kundin Gomibo die Lieferdaten des Endabnehmers inkorrekt mitteilt, ist der Kunde/die Kundin für die Rückerstattung der Waren und Dienstleistungen von Gomibo verantwortlich. Die fälschliche Übermittlung von Lieferdaten entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber Gomibo.
5. Gomibo hat das Recht, die Waren und Dienstleistungen von Gomibo in mehreren Teilen zu liefern (Teillieferung). Eine Teillieferung sowie jede Änderung oder Verspätung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist kann nicht zur Auflösung des Vertrags oder zum Schadensersatz in jeglicher Form führen.
6. Die Lieferung der Waren und Dienstleistungen von Gomibo an den Kunden oder Endkunden erfolgt gemäß den DAP Incoterms® 2010, wobei der Zielort in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Gomibo und dem Kunden vereinbart wird.
7. Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, eine erste Überprüfung der Gomibo Waren und Dienstleistungen unmittelbar nach Erhalt durchzuführen, und zwar insbesondere bezüglich des richtigen Produkts, der richtigen

Menge und der sichtbaren Mängel. Im Falle einer Streckenlieferung ist der Kunde/die Kundin für die Durchführung einer ersten Überprüfung der empfangenen Gomibo Waren und Dienstleistungen durch den Endabnehmer verantwortlich.

8. Gomibo ist bestrebt, alle Streckengeschäfte in neutraler Verpackung und mit neutralen Packzetteln zu versenden. Auf diese Weise ist für den Endkunden nicht ersichtlich, dass die Bestellung von Gomibo stammt. Gomibo haftet unter keinen Umständen für direkte oder indirekte Schäden, Kapitalverluste oder sonstige Nachteile, wenn der Endkunde gekennzeichnete Verpackungen, Packzettel und anderes Material erhält.

Artikel 10 (Teil B) – Mängel und Retouren

1. Reklamationen aufgrund von Mängeln an den ganz oder zum Teil ausgelieferten Waren und Dienstleistungen von Gomibo, müssen Gomibo innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Lieferdatum schriftlich unter Angabe der Liefer- oder Rechnungsnummer der betreffenden Sendung mitgeteilt werden. Wenn der Kunde/die Kundin oder der Endabnehmer die Reklamation nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Lieferdatum einreicht, verfällt das Recht des Kunden auf Reklamation und der Kunde/die Kundin verliert sofort das Recht auf Reklamation gemäß Artikel 6:89 oder Artikel 7:23 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Wenn die von Gomibo gelieferten Waren und Produkte vom Kunden nach der Überprüfung gemäß Artikel [10.7] verwendet, weiterverkauft oder einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, hat der Kunde/die Kundin nicht mehr das Recht, einen Mangel zu reklamieren, und es kommt zu einem sofortigen Verlust der Rechte.
2. Im Falle einer Rücksendung durch den/die Endkunden/in muss der/die Endkunde/in alle erhaltenen Gomibo-Waren und -Dienstleistungen zurücksenden. Gomibo akzeptiert nur Rücksendungen vom/von der Kunden/in.
3. Der Kunde/die Kundin darf den Endabnehmer unter keinen Umständen dazu auffordern, Gomibo zu kontaktieren.
4. Die Versandkosten, sowie die Rücksendekosten, die für den Endverbraucher anfallen, werden von Gomibo nicht erstattet.
5. Ungeachtet einer ausdrücklichen schriftlichen gegenteiligen Vereinbarung zwischen Gomibo und dem Kunden gilt Artikel 10, Buch 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dem Kunden ist es ausdrücklich nicht gestattet, einen angeblichen Mangel auf eigene Initiative an Gomibo zurückzusenden, ihn zu reparieren (oder reparieren zu lassen) oder den Wert des angeblichen Mangels in Rechnung zu stellen.
6. Gomibo behält sich das Recht vor, die Mängel der Waren und Dienstleistungen von Gomibo und deren Ursache vor Ort zu untersuchen.
7. Wenn eine Reklamation ordnungsgemäß eingereicht wurde und gemäß dem Artikel [10 (Teil C)] innerhalb der offiziellen Garantiezeit des Herstellers erfolgt ist und der Kunde angemessen nachgewiesen hat, dass die Waren und Dienstleistungen von Gomibo nicht den Bedingungen der Vereinbarung entsprechen, hat Gomibo das Recht, zwischen folgenden Optionen zu wählen: (1) Ersatz der mangelhaften Waren und/oder Dienstleistungen von Gomibo durch neue Ware(n), (2) ordnungsgemäße Reparatur der betreffenden Gomibo-Waren und/oder -Dienstleistungen, (3) Rückerstattung des Kaufpreises oder Gutschrift des Rechnungsbetrags in Bezug auf die mangelhaften Gomibo-Waren und/oder -Dienstleistungen, (4) Ersatz der mangelhaften Gomibo-Waren und/oder -Dienstleistungen durch (a) ähnliche Waren wie Outlet-Geräte, (5) oder Gewährung eines einvernehmlich vereinbarten Preisnachlasses für den Kunden. Ist dies für Gomibo nicht zumutbar, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Mangel rechtfertigt den Rücktritt nicht. Die Erfüllung einer der vorgenannten Verpflichtungen entbindet Gomibo vollständig von seinen weiteren Verpflichtungen.
8. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Waren und Dienstleistungen von Gomibo zurückzugeben, bis Gomibo seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Artikel 10 (Teil C) – Herstellergarantie und gewerbliche Garantie

1. Alle Gomibo-Waren und -Dienstleistungen sind durch eine (begrenzte) Standard-Herstellergarantie abgedeckt, sofern zutreffend. Die (begrenzte) Herstellergarantie beginnt am Kaufdatum der Gomibo-Waren und -Dienstleistungen. Das Kaufdatum ist definiert als das Rechnungsdatum des Kaufs bei Gomibo.
2. Nur für Apple-Geräte gilt eine eingeschränkte Standard-Herstellergarantie von bis zu einem Jahr ab Kaufdatum.
3. Wenn der Kunde im zweiten Jahr ab dem Kaufdatum keine Herstellergarantie von Apple für sein gekauftes Apple-Gerät in Anspruch nehmen kann, erhält der Kunde eine Garantie im Namen von Gomibo auf die folgenden Apple-Geräte, die bei Gomibo gekauft wurden: Apple iPhone und Apple iPad, wobei das Kaufdatum hier auch als Rechnungsdatum definiert wird. Die Garantiezeit von Gomibo erstreckt sich vom 365. Kalendertag nach dem Rechnungsdatum bis zum 730. Kalendertag nach dem Rechnungsdatum. Es besteht

nur dann eine Garantie, wenn das Apple-Gerät aus Originalteilen von Apple besteht. Diese Garantie gilt außerdem nur, wenn das Apple-Gerät einen Defekt aufweist, der auch durch die Herstellergarantie von Apple im ersten Jahr nach dem Kaufdatum abgedeckt wäre, und gilt nicht für Schäden, die durch den Benutzer oder andere Dritte verursacht wurden. Die angebotene Lösung wird von Gomibo nach eigenem Ermessen festgelegt.

4. Die Artikel [10.13] und [10.14] gelten nicht für Geräte, die als Outlet-Modelle verkauft werden. Für Outlet-Modelle übernimmt Gomibo keine Garantie.

Artikel 10 (Teil D) - vermutlich verschwundene Geschäftsartikel

1. Wenn der Empfang von Gomibo-Waren und -Dienstleistungen bestritten wird, wird der Kunde dies Gomibo melden. Gomibo wird nach eigenem Ermessen eine Untersuchung einleiten und die Ergebnisse dem Kunden mitteilen.
2. Streitigkeiten bezüglich des Empfangs der Waren und Dienstleistungen von Gomibo entbinden den Kunden/die Kundin nicht von der Zahlungspflicht gegenüber Gomibo.
3. Das Risiko von Beschädigung oder Verlust geht in dem Moment auf den Kunden über, in dem Gomibo die Waren und Dienstleistungen von Gomibo an den Spediteur übergibt. Gomibo wählt den Spediteur unter allen Umständen aus. In dieser Hinsicht weichen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den in Artikel [10.6] für anwendbar erklärten Incoterms ab.
4. Bei Streckengeschäften kann der Endkunde wählen, ob die Gomibo-Waren und -Dienstleistungen an eine private Abholstelle geliefert werden sollen. Wenn der Endkunde eine private Abholstelle wählt, kann keine Untersuchung eingeleitet werden, wenn die Lieferung und eine damit verbundene mögliche Entschädigung strittig sind. Gomibo kann dem Endkunden in diesem Fall in keiner Weise eine Lösung anbieten. Das Verlustrisiko liegt daher vollständig beim Zwischenkunden.

Artikel 11 – Verpflichtungen des Kunden

1. Um die ordnungsgemäße Ausführung der Vereinbarung seitens Gomibo zu erleichtern, ist der Kunde/die Kundin verpflichtet, Gomibo jederzeit rechtzeitig die Informationen zur Verfügung zu stellen, die Gomibo als nützlich, notwendig oder wünschenswert erachtet. Zudem ist der Kunde/die Kundin verpflichtet, uneingeschränkte und zügige Kooperation zu leisten. Gomibo kann die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzen, wenn diese Informationen nicht rechtzeitig übermittelt werden oder die Kooperation nicht ordnungsgemäß erfolgt. Außerdem kann Gomibo zusätzliche Gebühren für die verspätete Übermittlung von Informationen oder die verspätete Kooperation verlangen.
2. Gomibo kann die API-Dienste unter Verwendung neuer oder geänderter API-Endpunkte aktualisieren. Der Kunde ist dafür verantwortlich, sich rechtzeitig an die neuen oder geänderten API-Endpunkte anzupassen.
3. Gomibo behält sich in jedem Fall das Recht vor, den Support für bestimmte API-Dienste einzustellen.
4. Der Kunde/die Kundin trägt die alleinige Verantwortung für die Nutzung der Gomibo-Materialien, sowohl durch den Kunden als auch durch den Endnutzer. In der Beziehung zwischen den Parteien wird jede Handlung oder Versäumnis des Endnutzers als eine Handlung oder Versäumnis des Kunden betrachtet.
5. Der Kunde/die Kundin garantiert und sichert Gomibo zu, dass die Nutzung der Gomibo-Materialien in Übereinstimmung mit der Vereinbarung, sowohl online als auch offline, nach allen relevanten lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist und dass er seine Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung in Übereinstimmung mit allen relevanten lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften erfüllen wird. Wenn der Kunde/die Kundin von einer Änderung der Gesetze oder Vorschriften erfährt, die für die Erfüllung der Vereinbarung durch eine der Parteien relevant ist, wird er Gomibo unverzüglich darüber informieren.
6. Der Kunde/die Kundin ist verantwortlich für die Einholung aller erforderlichen (Export-)Genehmigungen, Zulassungen und Lizenzen, die für die Lieferung und Nutzung der Waren und Dienstleistungen von Gomibo sowie der IT-Produkte und Dienstleistungen von Gomibo erforderlich sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges vereinbart wurde.
7. Wenn bei der Durchführung der Vereinbarung Computer-, Daten- oder Telekommunikationseinrichtungen, einschließlich des Internets, in Anspruch genommen werden, ist der Kunde/die Kundin dafür verantwortlich, dass er die dafür erforderlichen Ressourcen richtig auswählt und dass diese vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stehen, mit Ausnahme der direkt von Gomibo genutzten und verwalteten Vorrichtungen. Gomibo haftet unter keinen Umständen für Verluste oder Kosten, die durch Übertragungsfehler, Ausfälle oder die Nichtverfügbarkeit dieser Vorrichtungen entstehen, es sei denn, der Kunde/die Kundin kann nachweisen, dass diese Verluste oder Kosten auf vorsätzliche Handlungen oder bewusste Fahrlässigkeit seitens Gomibo zurückzuführen sind.

8. Wenn Gomibo in den Geschäftsräumen des/der Kunden/Kundin tätig ist, sorgt der Kunde/die Kundin dafür, dass die von diesen Mitarbeitern berechtigterweise geforderten Einrichtungen, wie z. B. ein Arbeitsraum mit Computer-, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen, kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Arbeitsplatz und die Einrichtungen müssen allen gesetzlichen und sonstigen geltenden Anforderungen bezüglich der Arbeitsbedingungen entsprechen. Der Kunde/die Kundin unterrichtet die von Gomibo beschäftigten Mitarbeitende vor Beginn der Arbeiten über die geltenden Betriebs- und Sicherheitsvorschriften.
9. Der Kunde/die Kundin ist allein verantwortlich für die erforderliche Integration oder Implementierung der Gomibo-Plattform oder der API-Services in seine Software, Anwendungen, IT-Systeme und sonstigen Geschäftsprozesse, sofern nicht schriftlich etwas Anderweitiges vereinbart wurde.
10. Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, die Dokumentation und die Anweisungen von Gomibo für die Nutzung, Implementierung und Integration der Gomibo-Plattform, der API-Dienste oder anderer IT-Produkte und -Dienste von Gomibo zu beachten.
11. Der Kunde/die Kundin ist für die Sicherheit seiner Daten, IT-Systeme und Umgebung allein verantwortlich. Der Kunde/die Kundin ergreift auf eigene Kosten alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, um die organisatorischen und technischen Anforderungen in Übereinstimmung mit den Branchenstandards und der DSGVO / GDPR zu erfüllen. Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, die von der Gomibo-Plattform oder den API-Diensten erfassten, verarbeiteten und gespeicherten personenbezogenen Daten und sonstigen vertraulichen Informationen durch den Einsatz aktueller Technologien gegen Offenlegung, Verlust, unbefugten Zugriff oder jede Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen. Der Kunde/die Kundin garantiert die Verfügbarkeit und Richtigkeit der Daten. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem:
 - a. Passwörter, Token und andere Anmeldeinformationen der Benutzer sind vertraulich zu behandeln;
 - b. Die Passwörter müssen in einem sicheren Passwort-Manager gespeichert werden;
 - c. Die Mindestanforderungen an das Passwort sind:
 - i. Es muss mindestens 8 Zeichen enthalten;
 - ii. Das Passwort muss mindestens 1 Zahl enthalten;
 - iii. Das Passwort muss mindestens 1 Großbuchstaben enthalten;
 - iv. Das Passwort muss mindestens 1 Kleinbuchstaben enthalten;
 - v. Das Passwort muss mindestens 1 Sonderzeichen enthalten.
 - d. Falls vorhanden, sollte die Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) aktiviert werden;
 - e. Nur autorisierte Personen haben Zugang zu den Gomibo-Materialien;
 - f. Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen vor unrechtmäßigem oder unbefugtem Zugriff, Speicherung, Verarbeitung, Zerstörung und versehentlichem Verlust oder Veränderung;
 - g. Sicherstellen, dass IT-Systeme in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des "Privacy by Design" und des "Privacy by Default" konfiguriert und konzipiert werden;
 - h. Der Kunde/die Kundin darf die Gomibo-Materialien niemals auf gehackten, gerooteten, manipulierten oder unsicheren Geräten verwenden.
 - i. Gewährleistung einer sicheren und verschlüsselten Netzwerkverbindung.
 - j. Durchführung von regelmäßigen Datensicherungen.
12. Der Kunde/die Kundin führt jährlich Schwachstellenanalysen und Tests durch, um sicherzustellen, dass die Implementierung der IT-Produkte und -Dienste von Gomibo sicher ist.
13. Der Kunde/die Kundin gewährt Gomibo, auf begründete Anfrage von Gomibo, einen angemessenen (kostenlosen) Zugang zu den Systemen des Kunden zur Durchführung von Diagnose und Wartung, darunter fällt auch der Fernzugriff.
14. Der Kunde/die Kundin darf die Gomibo-Materialien nicht dazu verwenden, die Gomibo-Materialien ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Gomibo als Managed Service weiterzuverkaufen.
15. Wenn der Kunde bei Gomibo jährlich Produkte im Wert von mindestens 5000 € exkl. MwSt. bestellt, muss der Kunde sein Konto in ein Großkundenkonto umwandeln. Von diesem Zeitpunkt an kann der Kunde keine Bestellungen mehr über die Verbraucher-Website(n) aufgeben, sondern muss alle seine Bestellungen über das Geschäftsportal aufgeben.

Artikel 12 - Support

1. Gomibo bietet regelmäßig Support auf der Website und in der dazugehörigen Dokumentation sowie per E-Mail an Werktagen und während der Geschäftszeiten an. Der unterstützte Helpdesk ist in verschiedenen Sprachen verfügbar und operiert auf Englisch und Niederländisch. Die Dokumentation und andere relevante Informationen auf der Website sind in englischer Sprache verfügbar. Die Website enthält sämtliche relevanten Informationen.

2. Gomibo wird dem Kunden im Rahmen seiner Möglichkeiten Informationen über die Implementierung, Integration und/oder Nutzung der Gomibo-Materialien zur Verfügung stellen. Gomibo ist jedoch nicht verpflichtet, den Kunden bei der Implementierung, Integration und/oder Nutzung der Gomibo-Materialien durch den Kunden zu unterstützen, es sei denn, Gomibo hat dies ausdrücklich schriftlich in dem kundenspezifischen Angebot vereinbart.
3. Gomibo ist nach eigenem Ermessen nicht in der Lage, den Kunden zu unterstützen, wenn der Kunde/die Kundin seinen/ihren in Klausel [11] des Vertrags festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung des Kunden/der Kundin, die neueste Version der Gomibo IT-Produkte und -Dienstleistungen (Klausel [11.2]) zu verwenden. Außerdem kann Gomibo entscheiden die Supportanfrage nicht wahrzunehmen, wenn diese nach Ansicht von Gomibo unverhältnismäßig ist.
4. Der Kunde/die Kundin kann und soll Fehler und Funktionsstörungen der IT-Produkte und -Dienstleistungen von Gomibo sofort nach ihrer Wahrnehmung in einem Service-Ticket an Gomibo melden. Gomibo wird sein Bestes tun, um den/die Fehler und/oder die Störung(en), je nach Priorität und Komplexität, so schnell wie möglich zu beheben, nachdem der/die Fehler und/oder die Störung(en) Gomibo über ein Ticket gemeldet wurden. Der Kunde/die Kundin kann keine Rechte in Bezug auf ein Zeitfenster für die Bearbeitung und Lösung des Tickets geltend machen.
5. Gomibo ist nicht verpflichtet, bestimmte Funktionalitäten, Modifikationen oder Änderungen an den Gomibo IT-Produkten und -Dienstleistungen speziell oder auf Wunsch des/der Kunden/Kundin zu gewährleisten, es sei denn, Gomibo hat dies ausdrücklich schriftlich in dem kundenspezifischen Angebot vereinbart.
6. Der Kunde/die Kundin kann unter keinen Umständen die Priorität der Funktionalitäten auf der Roadmap für Gomibo IT-Produkte und -Dienste oder die Roadmap selbst bestimmen oder beeinflussen. Der Kunde/die Kundin kann unter keinen Umständen irgendwelche Rechte aus den Informationen geltend machen, die Gomibo dem Kunden über die Roadmap, die Projekte und die Planung der Funktionalitäten und der IT-Produkte und -Dienstleistungen von Gomibo mitteilt.

Artikel 13 – Datenverarbeitungsabkommen

1. Gomibo darf im Rahmen der Vereinbarung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten. Soweit Gomibo im Rahmen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet,
 - a. haben Parteien festgelegt, dass die Parteien gemeinsam für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich sind, wie in Artikel 4 (7) der DSGVO (GDPR) beschrieben;
 - b. Die Parteien haben sich auf die Vereinbarungen in diesem Artikel und anderen Artikeln in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geeinigt, die sich auf die Verarbeitung durch Gomibo im Auftrag des Kunden beziehen und die zusammen als Datenverarbeitungsvereinbarung gemäß Artikel 28 (3) der DSGVO gelten.
2. Soweit Gomibo personenbezogene Daten als Verantwortlicher verarbeitet, werden diese personenbezogenen Daten gemäß der auf der Website verfügbaren Datenschutzrichtlinie (Sicherheit und Datenschutz) verarbeitet.
3. Gomibo stellt sicher, dass nur befugtes Personal im Sinne von Artikel 15 personenbezogene Daten verarbeitet.
4. Gomibo ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung den Anforderungen der DSGVO (GDPR) und dem Schutz der Rechte der betroffenen Person gerecht wird. Die Maßnahmen gewährleisten eine angemessene Sicherheitsstufe der personenbezogenen Daten, die der Art der Verarbeitung und den Risiken angepasst ist, und beinhalten die Sicherheitsmaßnahmen.
5. Gomibo informiert den/die Kunden/Kundin unverzüglich und innerhalb von 72 (zweiundsiebzig) Stunden, nachdem Gomibo von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt hat. Die Benachrichtigung von Gomibo wird die in Artikel 33(3) der DSGVO genannten Informationen enthalten, soweit dies in angemessener Weise möglich ist. Jede Partei trägt ihre eigenen direkten und indirekten Kosten, die mit der Meldung und Bearbeitung von Verstößen gegen den Schutz personenbezogener Daten verbunden sind, einschließlich der Kosten, die mit der Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und der betroffenen Person(en) verbunden sind. Der Kunde/die Kundin ist allein verantwortlich für die Benachrichtigung der zuständigen Datenschutzbehörde und des/der Endnutzer(s) im Falle einer von Gomibo verursachten Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
6. Gomibo erfüllt die Anforderungen der DSGVO (GDPR) und anderer verbindlicher Rechtsvorschriften, die in den Niederlanden für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, der Unterstützung des Kunden bei der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 32 bis 36 der DSGVO (GDPR) oder bei der Beantwortung von Anfragen oder Untersuchungen einer zuständigen Datenschutzbehörde, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Gomibo zur Verfügung stehenden Informationen. Gomibo kann für diese Unterstützung eine Gebühr erheben.

7. Der Kunde/die Kundin erteilt Gomibo hiermit eine allgemeine Vollmacht zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern. Gomibo erlegt dem Unterauftragsverarbeiter die gleichen Verpflichtungen auf, die in diesem Artikel aufgeführt sind.
8. Wenn der Kunde/die Kundin einen anderen (Unter-)Auftragsverarbeiter als Gomibo direkt mit der Verarbeitung beauftragt, wobei dieser (Unter-)Auftragsverarbeiter die IT-Produkte und -Dienstleistungen von Gomibo für die Verarbeitungstätigkeiten nutzt, ist der Kunde/die Kundin in vollem Umfang haftbar und verantwortlich für die Ausarbeitung und Unterzeichnung einer Datenschutzvereinbarung mit dieser Partei in Übereinstimmung mit der DSGVO (GDPR). Der Kunde/die Kundin stellt Gomibo von allen Ansprüchen, Bußgeldern und Kosten frei, die mittelbar oder unmittelbar durch die Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels durch den Kunden verursacht werden.
9. Gomibo unterstützt den Kunden in angemessener Weise bei der Erfüllung seiner Pflicht zur Bearbeitung von Anfragen bezüglich der Umsetzung der Rechte der Dateninhaber/in, wie in Kapitel III der DSGVO (GDPR) festgelegt, und leitet alle Anfragen von betroffenen Personen bezüglich der Verarbeitung weiter, die bei Gomibo eingehen. Gomibo kann für diese Unterstützung ein Entgelt verlangen.

Artikel 14 - Audit

1. Auf begründete Anfrage des/der Kunden/Kundin wird Gomibo Daten zur Verfügung stellen, um die Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen. Der Kunde/die Kundin hat das Recht, einmal im Jahr einen unabhängigen, registrierten Wirtschaftsprüfer mit einem Audit oder einer ähnlichen Art von Kontrolle zu beauftragen, um die Einhaltung der Vereinbarung zu überprüfen, soweit diese Einhaltung nicht durch die Aufforderung an Gomibo, Daten zur Verfügung zu stellen, überprüft werden kann. Wenn der Kunde/die Kundin von seinem Audit-Recht Gebrauch machen will, muss er Gomibo im Voraus schriftlich benachrichtigen und dabei den vorgeschlagenen Umfang des Audits, den vorgeschlagenen Zeitpunkt und das vorgeschlagene Datum sowie den vorgeschlagenen Auditor angeben. Gomibo kann einen Vorschlag ganz oder teilweise ablehnen oder zusätzliche Anforderungen verfahrenstechnischer und organisatorischer Art stellen, sofern diese Anforderungen das Audit nicht strukturell behindern.
2. Gomibo gewährt dem Prüfer jede für die Durchführung der Prüfung erforderliche angemessene Unterstützung, Zugang und Information.
3. Der Kunde/die Kundin sorgt dafür, dass Gomibo jede Version des Auditberichts nach dessen Erhalt zur Verfügung gestellt wird.
4. Wenn der Kunde/die Kundin von dem Recht Gebrauch macht, ein Audit bei Gomibo durchzuführen, trägt der Kunde/die Kundin die direkten und indirekten Kosten und Ausgaben des Auditors. Gomibo kann für seine Mitwirkung bei der Prüfung eine Gebühr erheben.

Artikel 15 – Vertraulichkeit

1. Beide Parteien können einander wichtige vertrauliche Informationen über ihren Betrieb und ihr Geschäft offenlegen, um ein Angebot einzuholen oder zu unterbreiten, eine potenzielle Geschäftsbeziehung zu beurteilen oder die Vereinbarung zu erfüllen (der „Zweck“).
2. Die Empfängerpartei, sofern nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen:
 - a. wird die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei an niemanden weitergeben ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei;
 - b. wird die vertraulichen Informationen nicht für einen anderen Zweck als den Verwendungszweck verwenden oder anderen gestatten, sie zu verwenden;
 - c. wird die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei vertraulich behandeln und angemessene Vorkehrungen treffen, um diese vertraulichen Informationen zu schützen (einschließlich, aber nicht ausschließlich, aller Vorkehrungen, die die empfangende Partei bezüglich ihrer eigenen vertraulichen Materialien anwendet) und eine unbefugte Offenlegung zu vermeiden;
 - d. beschränkt den Besitz, die Kenntnis, die Entwicklung und die Nutzung der vertraulichen Informationen auf seine Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren, Rechtsberater und von ihm kontrollierte Unternehmen (zusammenfassend als „autorisiertes Personal“ bezeichnet), die die vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit dem Zweck kennen müssen, vorausgesetzt, dass diese autorisierten Mitarbeiter an eine Geheimhaltungsvereinbarung oder ähnliche schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarungen mit der empfangenden Partei gebunden sind, deren Bedingungen

- nicht weniger restriktiv sind als die Bedingungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen , und über den privilegierten Charakter der vertraulichen Informationen informiert wurden;
- e. hat es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen zu kopieren, es sei denn, dies ist zur Förderung der Aufgaben oder als Back-up für die Wiederherstellung im Katastrophenfall erforderlich, wobei in jedem Fall alle in den Originalen enthaltenen urheberrechtlichen Vermerke und Hinweise korrekt wiedergegeben werden müssen;
 - f. unterrichtet die offenlegende Vertragspartei unverzüglich und schriftlich über das Vorliegen von Umständen, die eine unbefugte Kenntnis, Offenlegung, Besitz oder Verwendung von vertraulichen Informationen betreffen.
3. Der Kunde/die Kundin darf niemals Informationen weitergeben, die über API-Dienste oder CSV-Dateien abgerufen wurden.
 4. Für den Fall, dass die empfangende Partei durch geltendes Recht, eine verbindliche Anordnung einer zuständigen Regierungsbehörde oder eine gerichtliche Anordnung eines zuständigen Gerichts zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet ist, erkennen die Parteien an, dass die empfangende Partei durch die Bereitstellung dieser vertraulichen Informationen nicht gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt, vorausgesetzt, die empfangende Partei:
 - a. setzt die offenlegende Partei, insofern dies nach geltendem Recht oder Anordnungen zulässig ist, unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis, damit die offenlegende Partei eine Schutzanordnung beantragen oder eine solche Offenlegung anderweitig verhindern kann;
 - b. konsultiert, soweit dies nach geltendem Recht oder Anordnungen zulässig ist, die offenlegende Vertragspartei, um sich über Form, Inhalt und Zeitpunkt der Offenlegung zu einigen;
 - c. legt nur die vertraulichen Informationen offen, die erforderlich sind, um einer solchen gesetzlichen Anforderung oder Anordnung nachzukommen. Eine solche geforderte Offenlegung ändert an sich nichts an dem Status der offengelegten Angaben als vertrauliche Informationen gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
 5. Weder die Offenlegung vertraulicher Informationen noch diese Vereinbarung dürfen so ausgelegt werden, dass:
 - i. von einer Partei die Offenlegung oder Annahme vertraulicher Informationen verlangt wird;
 - ii. vertrauliche Informationen oder die daraus resultierenden Produkte verkauft oder verwendet werden;
 - iii. der anderen Vertragspartei durch Lizenz oder auf andere Weise ausdrücklich oder stillschweigend Rechte an Patenten, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen Rechten an geistigem Eigentum an den vertraulichen Informationen gewährt werden, die die offenlegende Vertragspartei jetzt oder in Zukunft erlangt oder für die sie eine Lizenz erhält. Die empfangende Partei erkennt an, dass es sich bei den vertraulichen Informationen um geschützte Informationen und/oder Geschäftsgeheimnisse der offenlegenden Partei handelt.
 6. Die Verpflichtungen der Parteien aus diesem Vertrag bleiben in Bezug auf vertrauliche Informationen für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung des Vertrags bestehen.
 7. Handelt es sich bei den vertraulichen Informationen um ein Geschäftsgeheimnis, so bestehen die Verpflichtungen der empfangenden Partei in Bezug auf dieses Geschäftsgeheimnis auf unbestimmte Zeit fort, bis die vertraulichen Informationen nach geltendem Recht kein Geschäftsgeheimnis mehr darstellen. Innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Beendigung der Vereinbarung und nach Ermessen der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei unverzüglich alle Dokumente und vertraulichen Informationen sowie alle Kopien dieser vertraulichen Informationen, in welcher Form auch immer, zurückzugeben oder zu vernichten und der offenlegenden Partei eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen, in der diese Rückgabe oder Vernichtung bestätigt wird.
 8. Die Parteien sind berechtigt, eine (1) Kopie dieser vertraulichen Informationen aufzubewahren, um die Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften, gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Verfahren oder ihrer legitimen internen Compliance-Verfahren zu gewährleisten, für den Zeitraum, den diese Vorschriften vorsehen. Die Aufbewahrung und der Umgang mit diesen Informationen unterliegen weiterhin dieser Vereinbarung.

Artikel 16 – Geistiges Eigentum

1. Gomibo und ggf. seine Lizenzgeber sind Eigentümer der (geistigen) Eigentumsrechte an den Gomibo-Materialien und den von Gomibo weitergegebenen vertraulichen Informationen. Es findet keine Übertragung von (geistigen) Eigentumsrechten infolge der Erfüllung der Vereinbarung statt.
2. Der Kunde/die Kundin darf keine Gomibo-Materialien zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren und darf das geistige Eigentum von Gomibo nicht verletzen, indem er Originale oder Kopien der Gomibo-Materialien oder anderer vertraulicher Informationen, die er von Gomibo erhält, auf andere Weise verwendet.

3. Gomibo entschädigt, verteidigt und hält den/die Kunden/Kundin schadlos bei allen Ansprüchen, die darauf beruhen, dass die Nutzung der Gomibo IT-Produkte und -Dienstleistungen durch den/die Kunden/Kundin die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten in den Niederlanden verletzt, vorausgesetzt, dass der Kunde/die Kundin Gomibo unverzüglich nach Bekanntwerden des Anspruchs schriftlich informiert, Gomibo in angemessener Weise bei der Bearbeitung des Anspruchs unterstützt und keine Aussagen hinsichtlich des Anspruchs macht.
4. Wenn Gomibo Informationen über eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit den Gomibo-Materialien erhält, kann Gomibo nach eigenem Ermessen und ohne Kosten für den Kunden die Gomibo-Materialien so ändern, dass Rechtsverletzungen oder eine missbräuchliche Nutzung nicht mehr vorkommen, eine Lizenz erwerben oder die Vereinbarung ganz oder teilweise beenden.
5. Die Entschädigungsverpflichtungen in diesem Artikel gelten nicht, sofern sich ein Anspruch aus Folgendem ergibt oder sich auf Folgendes bezieht:
 - a. die nicht rechtzeitige Implementierung von Updates, Upgrades, Änderungen, Ersetzungen oder Verbesserungen der Gomibo IT-Produkte und -Dienste, die dem Kunden von Gomibo zur Verfügung gestellt werden;
 - b. die Nutzung und/oder Integration oder Implementierung von Gomibo IT-Produkten und -Dienstleistungen in Kombination mit einem anderen Produkt oder einer anderen Dienstleistung, die nicht von Gomibo angeboten wird;
 - c. alle Updates, Upgrades, Änderungen, Ersetzungen oder Erweiterungen der Gomibo IT-Produkte und -Dienste, die nicht von Gomibo bereitgestellt werden;
 - d. der Verstoß des Kunden gegen die Vereinbarung;
 - e. die Nutzung, Implementierung oder Integration von Drittanbieteranwendungen;
 - f. Daten, die der Kunde/die Kundin im Rahmen seiner Nutzung der Gomibo-Materialien zur Verfügung stellt, einschließlich personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen.

Artikel 17 - Haftung

1. Gomibo haftet nur für eigene Handlungen oder Versäumnisse und nicht für Handlungen oder Versäumnisse des/der Kunden/Kundin oder Dritter, mit Ausnahme von Subunternehmern oder Unterauftragnehmern, die von Gomibo für die Erfüllung des Vertrags beauftragt wurden.
2. Keine der Vertragsparteien haftet wegen Vertragsbruch, unerlaubter Handlung oder aufgrund einer anderen Rechtstheorie für entgangenen Gewinn, Geschäftsverträge, Einnahmen, entgangene oder erwartete Einsparungen, Schädigung des guten Rufs, Datenverlust oder besondere, indirekte, direkte oder Folgeschäden.
3. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in diesem Artikel gelten nicht im Falle von Betrug, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Partei oder ihrer Vorstandsmitglieder.
4. Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich, Gomibo unter allen Umständen, ohne Einschränkung und zu jeder Zeit für alle Ansprüche zu entschädigen, zu verteidigen und zu schützen, einschließlich der Ansprüche von Endnutzern oder der Ansprüche von Anbietern von Drittanbieteranwendungen und -diensten, oder die sich aus einer Verletzung des Vertrags oder des geltenden Rechts durch den Kunden ergeben.
5. Die Bestimmungen dieser Klausel und alle anderen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse, auf die in diesen Bedingungen Bezug genommen wird, gelten auch zugunsten aller natürlichen und juristischen Personen, die Gomibo bei der Erfüllung der Vereinbarung einbezieht.
6. Wenn der Kunde Dienste von Drittanbietern nutzt, wie z. B. Zero Touch, DEP oder KNOX, ist der Kunde auch an die Bedingungen des jeweiligen Dienstes gebunden. Gomibo haftet nicht für Handlungen des Kunden, die gegen die jeweiligen Nutzungsbedingungen verstoßen. Der Kunde stellt Gomibo von allen Schäden frei, für die Gomibo infolgedessen haftbar gemacht werden kann.

Artikel 18 - Garantieleistungen

1. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird Gomibo seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nach bestem Ermessen erfüllen, sodass alle Gomibo-Materialien auf einer "as-is" und "as-available" Basis zur Verfügung gestellt werden. Gomibo gibt dem Kunden keine ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Garantien hinsichtlich der Gomibo-Materialien, und Gomibo lehnt ausdrücklich alle stillschweigenden Garantien gegenüber dem Kunden hinsichtlich der Eignung für einen bestimmten Zweck, der Nichtverletzung von Rechten oder der beabsichtigten Nutzung ab.
2. Gomibo arbeitet als Plattform und kann nicht garantieren, dass die Gomibo-Materialien sicher, fehlerfrei oder frei von Ausfällen sind.
3. Der Kunde/die Kundin garantiert, dass er eine juristische Person ist und dass sein Personal oder die natürlichen Personen, die ihn vertreten, befugt sind (Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung), den Vertrag abzuschließen. Im Falle einer Falschangabe durch den Kunden/die Kundin in Bezug auf die obige Bestätigung

behält sich Gomibo das Recht vor, den Vertrag ohne vorherige Ankündigung und ohne Haftung für Schäden oder Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung sofort zu beenden.

4. Der Kunde/die Kundin erklärt und garantiert, dass alle Informationen und persönlichen Daten des Kunden oder der Kundin, die er/sie Gomibo zur Verfügung stellt, vollständig, korrekt, nicht verletzend und wahrheitsgemäß sind und dass die Nutzung der Gomibo-Materialien in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgt. Der Kunde/die Kundin ist allein verantwortlich für die Nutzung der Gomibo-Plattform.
5. Wenn der Kunde/die Kundin das/die Produkt(e) zur Reparatur an ein von Gomibo zertifiziertes Reparaturunternehmen schickt und dieses Reparaturunternehmen einen Benutzerschaden feststellt, erlischt die Garantie. In diesem Fall kann Gomibo 100 % der Reparaturkosten vom Kunden zurückfordern.

Artikel 19 – Laufzeit und Kündigung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem Datum des Inkrafttretens der Zusammenarbeit zwischen dem (Großgeschäfts-)Kunden und Gomibo in Kraft.
2. Der Kunde/die Kundin ist nicht berechtigt, die Bestellung nach Erhalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung per E-Mail, Rechnung oder über einen anderen Kommunikationskanal noch zu stornieren. Der Kunde/die Kundin kann die Bestellung nur nach erneuter schriftlicher Genehmigung durch Gomibo stornieren.
3. Der Kunde/die Kundin kann den Vertrag nur mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen schriftlich per E-Mail an Gomibo kündigen. Ausstehende Zahlungsverpflichtungen bleiben auch nach der Löschung des Accounts bestehen.
4. Gomibo ist berechtigt, den Vertrag oder die Bereitstellung bestimmter Gomibo-Materialien jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, indem der Kunde/die Kundin schriftlich per E-Mail benachrichtigt wird, wenn Gomibo der Ansicht ist, dass die Nutzung der Gomibo-Materialien durch den Kunden gegen geltendes Recht und/oder Vorschriften, die öffentliche Ordnung und die Sittlichkeit verstößt oder einen Verstoß gegen die Bedingungen des Vertrags vorliegt. Wenn ein Verstoß behoben werden kann, setzt Gomibo dem Kunden eine angemessene Frist von maximal dreißig (30) Tagen, um den Verstoß zu beheben. Wenn der Kunde/die Kundin den Verstoß nicht innerhalb dieser Frist behoben hat, kann Gomibo den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise beenden.
5. Gomibo kann den Vertrag schriftlich und ohne Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn dem Kunden ein Moratorium gewährt wird, ein vorläufiger Insolvenzantrag gestellt wird, der Kunde/die Kundin in Liquidation geht oder aufgelöst wird, es sei denn, es handelt sich um eine Umstrukturierung oder einen organisatorischen Zusammenschluss, oder wenn eine direkte oder indirekte Änderung in der entscheidenden Kontrolle des Unternehmens des Kunden eintritt. Wenn der Kunde/die Kundin unwiderruflich für insolvent erklärt wird, endet sein Recht zur Nutzung der Gomibo-Materialien automatisch, ohne dass es einer Kündigung durch Gomibo bedarf.
6. Die Bedingungen der Vereinbarung, die über die Beendigung der Vereinbarung hinaus Gültigkeit besitzen, wie beispielsweise die Artikel [13, 15, 16 und 17], behalten auch nach Ablauf der Vereinbarung ihre Wirksamkeit.
7. Bei Beendigung der Vereinbarung enden automatisch alle von Gomibo erteilten Lizenzen.
8. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders festgelegt, beeinträchtigt die Beendigung nicht die vor der Beendigung entstandenen Rechte und Pflichten, einschließlich der Zahlungsverpflichtung.

Artikel 20 – Höhere Gewalt

1. Keine der Parteien ist verpflichtet, jegliche Verpflichtung, einschließlich einer gesetzlichen und/oder vereinbarten Gewährleistungspflicht, zu erfüllen, wenn sie durch höhere Gewalt daran gehindert wird. Höhere Gewalt bezieht sich auf die in Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches beschriebenen Umstände und schließt höhere Gewalt in Bezug auf einen Subunternehmer von Gomibo ein.
2. Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Vereinbarung schriftlich zu beenden, wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als neunzig (90) aufeinanderfolgende Tage andauert. In einem solchen Fall wird alles, was im Rahmen der Vereinbarung bereits geleistet wurde, anteilig vergütet, ohne dass die Parteien einander noch etwas schulden.

Artikel 21 - Sonstiges

1. Gomibo behält sich das Recht vor, die Funktionalitäten, Merkmale und Eigenschaften der Gomibo-Materialien nach eigenem Ermessen und ohne Vorankündigung zu ändern. Solche Änderungen werden vorgenommen, um die Qualität und Leistung der Gomibo-Materialien aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Sie haben keinen Einfluss auf die Nutzung der Materialien durch den Kunden. Gomibo wird derartige Änderungen gemäß den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen vornehmen. Sollte eine Änderung die Nutzung der Gomibo-Materialien durch den Kunden wesentlich oder nachteilig beeinträchtigen, kann der Kunde/die Kundin die

Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen nach der Benachrichtigung durch Gomibo kündigen. Dies gilt nicht, sofern sich die Änderung auf Änderungen der einschlägigen Gesetzgebung oder auf andere Anweisungen der zuständigen Behörden bezieht.

2. Soweit die Vereinbarung die schriftliche Form einer Mitteilung oder eines Dokuments vorschreibt, schließt dies eine Mitteilung oder ein Dokument in elektronischer Form ein, es sei denn, ein Artikel schreibt ausdrücklich etwas Anderweitiges vor. Die Vertragsparteien übermitteln alle schriftlichen Mitteilungen per E-Mail oder an die im Kundenkonto angegebene Adresse der betreffenden Vertragspartei, sofern eine E-Mail nicht ausreicht, und die Zustellung erfolgt persönlich, durch ein Postunternehmen oder einen Kurierdienst.
3. Keine der Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag können vom Kunden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Gomibo abgetreten oder übertragen werden. Gomibo kann seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag nach vorheriger Mitteilung an den Kunden abtreten oder übertragen.
4. Keine der Bestimmungen des Abkommens ist so auszulegen, dass die Vertragsparteien als Kunde, Gemeinschaftsunternehmen oder Angestellten der anderen Vertragspartei auftreten.
5. Falls ein Gericht Artikel dieser Vereinbarung für nichtig oder ungültig erklärt, bleiben die übrigen Artikel der Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft, und die Parteien erörtern, ob und wie der ungültige Artikel durch eine entsprechende Regelung ersetzt werden kann.
6. Alle von Gomibo vereinbarten oder angegebenen Fristen und (Liefer-)Termine sind Zieltermine. Gomibo wird sich redlich bemühen, die Fristen und End-(Liefer-)termine nach Möglichkeit einzuhalten.
7. Die bloße Tatsache, dass eine von Gomibo angegebene oder zwischen den Parteien vereinbarte Verpflichtung, ein Leistungsniveau oder ein (Liefer-)Termin, endgültig oder anderweitig, nicht eingehalten wurde, bedeutet nicht, dass Gomibo automatisch in Verzug ist. Gomibo befindet sich nur dann in Verzug, wenn der Kunde/die Kundin Gomibo schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, wobei er Gomibo eine angemessene Frist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, und Gomibo es entweder versäumt hat, den Verstoß innerhalb dieser Frist zu beheben, oder es versäumt hat, eine alternative angemessene Frist zur Behebung des Verstoßes innerhalb dieser Frist vorzuschlagen. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst umfassende und detaillierte Beschreibung des Verstoßes enthalten, damit Gomibo die Möglichkeit hat, angemessen zu reagieren.
8. Gomibo kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Unterauftragnehmer für die Erfüllung der Vereinbarung einsetzen, vorbehaltlich seiner Verpflichtungen aus Artikel 13 (Auftragsverarbeitungsvertrag). Gomibo ist für die Erfüllung der Vereinbarung durch seine Unterauftragnehmer verantwortlich.

Artikel 22 – Gesetze und Gerichtsbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden und die Vereinbarung unterliegen dem niederländischen Recht und sind nach diesem auszulegen.
2. Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass das Bezirksgericht Noord-Nederland, Standort Groningen, Niederlande, die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen hat, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, unbeschadet des Rechts von Gomibo, ein Schiedsverfahren zur Beilegung einer Streitigkeit oder eines Anspruchs bei der NAI oder SGOA einzuleiten. In einem solchen Fall ist der Ort des Schiedsverfahrens Groningen, die Sprache ist Englisch, und es gibt einen oder drei Schiedspersonen.